3. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür gekennzeichneten Bereichen zulässig. Auf den rückwärtigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen und auf den ausgewiesenen Garagenflächen, außer entlang der Straße, sind als Nebenanlage zulässig: Gartengeräteräuser, Geräteschuppen und Gewächshäuser mit einem umbauten Raum von max. 30 m³ und offene Schwimmbecken bis max. 30 m² Wasserfläche.

3.2 Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den ausgewiesenen Flächen für Garagen und privaten Parkflächen zulässig.
Je Grundstück sind max. 2 Zufahrten mit jeweils einer maximalen Breite von 2,50 m zulässig.

3.3 Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,0 m freizuhalten.

3.4 Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien.